



Löschkonzept für die Probandenplattform Z-Pool-Tool

1. Einleitung

Dieses Löschkonzept legt die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Löschung personenbezogener Daten auf der digitalen Probandenplattform «Z-Pool-Tool» der Universität Zürich fest. Es dient der Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach dem **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)** sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich werden die **berechtigten Interessen von Forscherinnen und Forschern** berücksichtigt, insbesondere die Nachvollziehbarkeit, Reproduzierbarkeit und Archivierung von Forschungsergebnissen.

2. Anwendungsbereich

Das Löschkonzept gilt für sämtliche auf der «Z-Pool-Tool»-Plattform verarbeiteten personenbezogenen Daten. Es betrifft insbesondere:

- Daten von Studienteilnehmenden, Probandinnen/Probanden und weiteren betroffenen Personen,
- administrative Daten (z. B. Nutzerkonten, Zugriffsprotokolle)

3. Rechtliche Grundlagen

- **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)** vom 25. September 2020 (in Kraft seit 1. September 2023).
- **Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG).**
- **Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)** vom 12.02.2007 (in Kraft seit 01.10.2008)
- **Merkblatt des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich** zum Vernichten elektronischer Daten
- **Hochschulrechtliche Regelungen und Richtlinien** der Universität Zürich.
- International anerkannte Standards im Forschungsdatenmanagement (FAIR-Prinzipien).

4. Löschrundsätze

Das Löschkonzept für die «Z-Pool-Tool»-Plattform regelt folgende Anforderungen:

1. Daten können infolge Geltendmachung von IDG-Betroffenenrechten gelöscht werden
2. Daten werden nach Löschklassifizierungen gelöscht. Diese legen fest, wie lange Daten aufbewahrt werden, wann sie archiviert und wann sie endgültig gelöscht werden müssen. Dabei werden rechtliche, regulatorische und geschäftliche Anforderungen berücksichtigt.
3. Daten werden gemäss IDG längstens 10 Jahre ab Dossierabschluss/Übergang in die ruhende Ablage aufbewahrt.
4. Daten werden gelöscht, sobald der Verarbeitungszweck entfällt.
5. Die langfristige Aufbewahrung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten wird ermöglicht, um wissenschaftliche Integrität, Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit sicherzustellen.
6. Werden Daten gelöscht, werden auch allfällige Testsysteme und Sicherungskopien gelöscht.

5. Löschfristen und Datenkategorien

Datenkategorie	Löschfrist / Maßnahme	Bemerkung
Programmdaten (Kontaktinformation, Experimente, Teilnahmen, Mitteilungen, u.ä.).	Werden bei Deaktivierung eines Pools archiviert und nach 10 Jahren gelöscht. Kontaktinformationen werden auf Wunsch der benutzenden Person anonymisiert (um Wiedereinschreibung zu Verhindern).	
Web-Zugriff Statistik	Wird durch die Zentrale Informatik verwaltet.	
Server Logfiles (Webserver, Pool-spezifisch)	Die Löschung ist Dateigrößen und Zeitabhängig. Die Logfiles auf dem Server werden nach rund 2 Monaten gelöscht.	

6. Verfahren der Löschung

- **Prozessuale Verfahren:** Der Prozess, die Verantwortlichkeiten und der Ablauf für die Vernichtung von Daten sind festzulegen, zu dokumentieren und regelmässig zu überprüfen.

7. Verantwortlichkeiten

- **Poolbetreibende:** Verantwortung für die Einhaltung der Löschvorgaben innerhalb des Pools.
- **Technik-Team der Econ-Departments:** Technische Durchführung der Löschung, Pflege der Plattformsysteme.
- **Team Datenschutzbeauftragte/r der Universität Zürich:** Beratung, Überwachung und Freigabe von Ausnahmen.

- **DSI als Plattformbetreiber:** Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieses Löschkonzepts.

8. Sonderregelungen

- Eine Speicherung personenbezogener Daten über die regulären Fristen hinaus ist nur bei ausdrücklicher rechtlicher Grundlage oder Einwilligung zulässig.

10. Evaluation und Fortschreibung

Das Löschkonzept wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und bei Änderungen im Datenschutzrecht, in der Technik oder in universitären Regelungen angepasst. Änderungen werden durch den Datenschutzbeauftragten in Abstimmung mit den zuständigen universitären Gremien beschlossen.